

STATUTEN des SFKV Unterverbandes Stadt Luzern

In den nachfolgenden Statuten wird auf die Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet.
Die männliche Form gilt generell auch für die weibliche.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Schweizerische Freie Keglervereinigung Unterverband Stadt Luzern“ (SFKV - UV Stadt Luzern) besteht seit 1968 (bis 1996 als Teilverband des Kantonalverbandes Luzerner Freie Keglervereinigung) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB, mit Sitz in Luzern.

Die Verbandsadresse ist identisch mit dem jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der SFKV - UV Stadt Luzern bezweckt:

- a) Die Förderung des Kegelsportes nach dem Grundsatz des SFKV-Zentralverbandes „Kegeln als Spiel mit sportlichem Ziel, Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit“.
- b) Wahrung der Interessen und Rechte der Mitglieder im allgemeinen.

Art. 3 Mittel

Zur Erreichung des Vereinszwecks verfügt der SFKV - UV Stadt Luzern über folgende Mittel:

- a) Mitglieder, die als Angehörige eines Klubs oder als Einzelmitglieder dem Verband beitreten.
- b) Aktivitäten und Veranstaltungen sportlicher und gesellschaftlicher Art.
- c) Finanzielle Mittel, die durch die Mitglieder direkt erbracht oder durch Veranstaltungen realisiert werden.

II. Verbandsstruktur

Art. 4 Verbandsgebiet

Der SFKV - UV Stadt Luzern umfasst gemäss Auflösungsvereinbarung im Sinne der Statuten des früheren LFKV-Kantonalverbandes folgendes Verbandsgebiet:

Das Stadtgebiet und die Gemeinden Udligenswil, Adligenswil, Dierikon, Ebikon, Emmen, Littau, Kriens, Horw, sowie das Gebiet der Kantone Schwyz, Nidwalden und Obwalden (ausgenommen die Gemeinde Lungern, die seit jeher dem SFKV-Unterverband Interlaken-Oberhasli angeschlossen ist).

Art. 5 Verbandszugehörigkeit

Für die Verbandszugehörigkeit gelten: (SFKV-Statuten Art. 10)

Beim Einzelmitglied der gesetzliche Wohnsitz; bei Klubmitgliedern der Standort der Heimbahn des Klubs. Wechselt ein Kegler im Laufe des Sportjahres sein Domizil in einen anderen Unterverband, bleibt er bis Ende Jahr Mitglied des SFKV - Unterverbandes Stadt Luzern.

Ein Domizilwechsel eines Klubs in einen anderen Unterverband (Verlegung des Heimbahndomizils) kann nur auf schriftliches Gesuch hin, mit Einwilligung des UV-Vorstandes Stadt Luzern erfolgen. Bei Auflösung eines Klubs sind die betroffenen Kegler noch bis Ende des Sportjahres als Einzelmitglied des SFKV-UV Stadt Luzern startberechtigt.

Art. 6 Bindung zum SFKV-Zentralverband

Der SFKV - UV Stadt Luzern ist in den Bereichen Administration und Sportbetrieb grundsätzlich autonom. Er hat sich bei der Gestaltung des Vereinsprogramms jedoch nach den Statuten und Reglementen des SFKV-Zentralverbandes, sowie nach den Richtlinien des Zentralvorstandes und nach den Beschlüssen der SFKV-Delegiertenversammlung zu richten.

